

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma Hatzel Holzwaren GmbH, Wiesenfeld (im Folgenden: Fa. Hatzel)

1. Allgemeines

Für alle, also auch zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der Fa. Hatzel gelten **ausschließlich** die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Der Vertragspartner (Kunde bzw. Lieferant) verzichtet damit auf die Geltendmachung eigener AGB. Stillschweigen, die widerspruchslöse Erbringung der von uns geschuldeten Leistung bzw. die Abnahme der Bestellung gelten weder als Anerkennung noch Zustimmung der AGB des Vertragspartners.

2. Preise

Es gelten die im Angebot unterbreiteten Preise ab Werk als vereinbart. Preiskorrekturen bleiben vorbehalten, wenn sich Preiserhöhungen für Roh- und Hilfsstoffe ergeben. Lieferungen gegenüber der Fa. Hatzel erfolgen frei Haus.

3. Zahlungsbedingungen

Rechnungsbeträge müssen der Fa. Hatzel ohne jeden Kostenaufwand zufließen. Die Vergütung ist bei Lieferung zur Zahlung fällig. Soweit keine anderweitigen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, darf der Kunde, soweit die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung erfolgt, 2 % Skonto ziehen, anderenfalls ist die Rechnung rein netto innerhalb 29 Tagen zahlbar. Ein Skonto wird nicht gewährt, wenn im Zeitpunkt der Zahlung ein Saldo zugunsten der Fa. Hatzel besteht. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck; Wechsel werden nicht akzeptiert.

Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung der Fa. Hatzel 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Fa. Hatzel berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, Verzugszinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über Basiszins (§ 247 BGB) zu verlangen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, -einstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung/drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden hat die Fa. Hatzel das Recht Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängelansprüche geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der ausstehende Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung steht.

Soweit die Fa. Hatzel von einem Lieferanten Ware bezieht, erfolgt die Zahlung nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto. Bei mangelbehafteter Lieferung ist die Fa. Hatzel berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung bzw., wenn und soweit Zahlungen für die mangelbehaftete Lieferung bereits geleistet wurden, bis zur Höhe dieser geleisteten Zahlungen fällige Zahlungen zurückzuhalten.

4. Angebot / Lieferung

Alle Angebote seitens der Fa. Hatzel erfolgen freibleibend. Vereinbarte Lieferfristen gelten nur ungefähr. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Fa. Hatzel den jeweiligen Auftrag schriftlich bestätigt. Fälle höherer Gewalt, Streik/Aussperrung, Materialmangel, Verkehrs- bzw. Betriebsstörungen oder andere unvorhergesehene Ereignisse, gleich ob im eigenen Werk oder bei Lieferanten, unterbrechen die Lieferverpflichtung und berechtigen die Fa. Hatzel ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Aus dem Lieferverzug resultierende Schadensersatzansprüche bzw. ein Rücktrittsrecht des Kunden wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Fa. Hatzel fällt Verschulden bzw. grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 12 % der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Liefermenge gelten als handelsüblich.

Soweit die Fa. Hatzel beliefert wird, steht der Lieferant für die Beschaffung der vereinbarten Lieferungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein. Er ist der Fa. Hatzel mithin zum Ersatz sämtlicher un-/mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

5. Rahmenaufträge / Sukzessivlieferungen

Bei sog. Rahmenaufträgen per anno ist die Fa. Hatzel berechtigt, soweit eine Lieferzeit nicht vereinbart wurde, 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber zu verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von 2 Monaten nach, ist die Fa. Hatzel nach Ablauf einer 2-wöchigen Nachfrist berechtigt, sofortige Abnahme und Zahlung zu verlangen bzw. nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagerkosten zu berechnen.

Bei Sukzessivlieferungen kann die Fa. Hatzel die Bezahlung jeder Teillieferung nach Auslieferung verlangen. Soweit der Kunde Zahlungen für bereits erbrachte Leistungen nicht oder nur unvollständig leistet, hat die Fa. Hatzel das Recht, weitere Teilleistungen zurückzuhalten.

6. Versand / Gefahrenübergang

Der Kunde trägt die Kosten der Versendung ab dem Ort der Niederlassung der Fa. Hatzel. Wünscht der Kunde eine besondere Versandart, so gehen die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung der Sache geht mit der Auslieferung an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über; eine Versicherungspflicht besteht insoweit nicht. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder durch Umstände, die er zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf ihn über. Dies gilt auch für frachtfreie Lieferungen.

Der Versand der von der Fa. Hatzel bestellten Lieferung erfolgt frei Haus und bis zur ordnungsgemäßen Ablieferung bei der Fa. Hatzel auf Gefahr des Lieferanten.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der Fa. Hatzel bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware zu Gunsten Dritter ohne unsere Zustimmung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang, also unter Vereinbarung eines eigenen Eigentumsvorbehalts, und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes der gelieferten Ware an die Fa. Hatzel erfolgt. Der Kunde verwahrt die Ware für die Fa. Hatzel unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Pfändungen oder sonstigen Verfügungen/Eingriffen ist die Fa. Hatzel unverzüglich zu benachrichtigen, der Abnehmer ist auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt sofort hinzuweisen.

Soweit der realisierte Wert aller Sicherungsrechte, die der Fa. Hatzel zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird die Fa. Hatzel einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Fa. Hatzel auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Ware bzw. Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die im Zusammenhang mit der Rückholung der Ware anfallenden Kosten hat der Kunde zu erstatten.

8. Mängel / Haftung

Soweit die Fa. Hatzel Ware veräußert, bestehen zugunsten des Kunden Mängelansprüche nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit bzw. nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Soweit die gelieferte Ware offensichtliche Material- oder Herstellungsfehler aufweist, sind diese Mängel unverzüglich, d.h. innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware bzw. Entdeckung des Mangels, schriftlich gegenüber der Fa. Hatzel geltend zu machen.

Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht der Fa. Hatzel zu. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Nachfrist fehl, steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst nach dem erfolglosem 2. Versuch gegeben.

Eine Haftung für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch unser Unternehmen, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht in den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.

Soweit die Fa. Hatzel Ware bezieht, hat der Lieferant in jedem Fall auch ohne Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen wie für eigene Lieferungen ein zu stehen, dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel. Der Fa. Hatzel hat auch bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit die Wahl, ob sie Beseitigung der Mängel oder Nachlieferung verlangt. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlschlagen. In diesen Fällen steht der Fa. Hatzel das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der Leistung zu.

9. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte gegenüber der Fa. Hatzel wegen Mängeln der Warenlieferung beträgt ein Jahr, es sei denn, die Voraussetzungen des § 479 Abs. 1 BGB liegen vor. Die einjährige Verjährung gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegenüber der Fa. Hatzel, die mit einem Mangel in Zusammenhang stehen.

10. Erfüllung / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für alle Lieferungen ist der Geschäftssitz der Firma Hatzel als Erfüllungsort vereinbart. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Fa. Hatzel. Für die vertragliche Beziehung gilt ausschließlich Deutsches Recht.